Artikel 53 lässt Gutbetuchte hoffen

Vekselberg Deal zwischen Täter und Opfer stösst auf Kritik – Justizdepartement erwägt Reform

VON CHRISTOF FORSTER

Victor Vekselberg, Roland Nef und Carl Hirschmann haben eines gemeinsam: Indem sie ihren Geschädigten Geld bezahlten, entkamen sie einer Verurteilung und damit einem Eintrag ins Strafregister. Gegen Ex-Armeechef Nef lief ein Strafverfahren wegen Nötigung, Hirschmann wurde in erster Instanz zu einer bedingten Geldstrafe, zu Busse, Schadenersatz und Genugtuung verurteilt und gegen den Russen Vekselberg lief ein Verfahren, weil er seine Beteiligung an Sulzer nicht gemeldet hatte.

Rechtliche Grundlage dieser Vergleiche ist jeweils Artikel 53 des Strafgesetzbuches, der die Wiedergutmachung regelt. Wenn der Täter den Schaden gedeckt hat, so kann die zuständige Behörde auf eine Gerichtsverhandlung oder eine Bestrafung verzichten. Allerdings gilt dies nur für Strafen im kleineren und mittleren Bereich (bedingte Strafen bis zwei Jahre). Zudem muss das Interesse des Opfers und der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung gering sein.

Für die Kritiker ist Artikel 53 ein nicht durchdachter Schnellschuss.

Zahlte 10 Millionen Wiedergutmachung: Viktor Vekselberg. KEY

Einigte sich mit den Opfern auf eine Summe: Carl Hirschmann. KEY

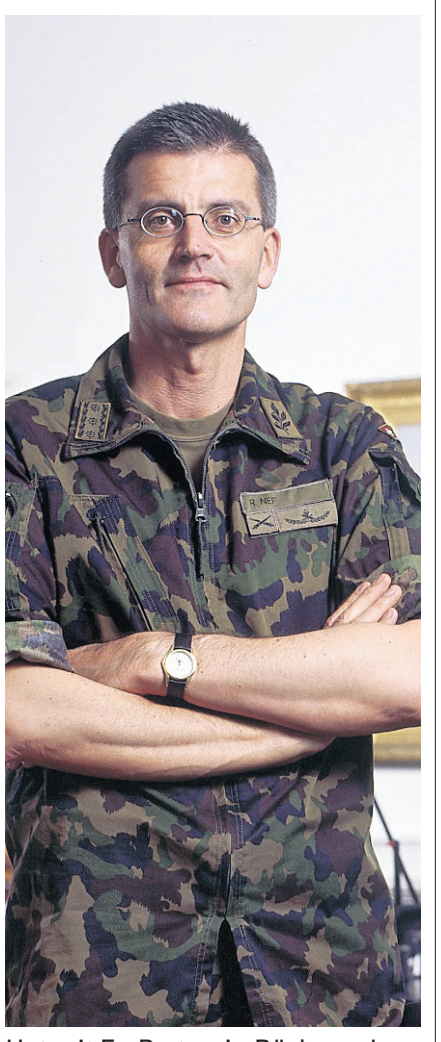

Hat mit Ex-Partnerin Rückzug der Klage vereinbart: Roland Nef. KEY

«Gutbetuchte sind privilegiert»

Erst seit 2007 in Kraft, hat der Artikel schon einige Kontroversen ausgelöst. Strafrechtsprofessor und SP-Nationalrat Daniel Jositsch findet ihn «grundsätzlich fragwürdig». Dass der Täter den Schaden ausgleicht, sei doch selbstverständlich. Es dürfe nicht dazu führen, dass sich jemand freikaufen könne. Für Jositsch sollte die Wiedergutmachung ausserordentlich und nicht unbedingt monetär sein. Wer mit dem Auto jemanden so stark verletzt, dass er in den Rollstuhl muss, sollte das Opfer regelmässig betreuen. Dann wäre für Jositsch eine Strafbefreiung zulässig. Im Justizdepartement heisst es, dass die Wiedergutmachung nicht ausdrücklich monetär sein muss.

Kritik kommt auch aus der Praxis. Problematisch sei, dass Gutbetuchte privilegiert seien, sagte der Zürcher Oberstaatsanwalt Andreas Brunner letztes Jahr in einem Interview mit der «NZZ». Damit spricht er ein grundsätzliches Problem an: Reiche können sich auch eine bessere Verteidigung leisten und damit ihre Chancen vor Gericht erhöhen. Laut Brunner ist Artikel 53 ein nicht durchdachter Schnellschuss, der zu einem Bruch im Rechtssystem geführt habe.

SP ist gegen Abschaffung

Nach dem Fall Nef hat die SP-Fraktion den Artikel intensiv diskutiert, dann aber darauf verzichtet, dessen Einschränkung oder Abschaffung zu fordern. Die Opfer seien manchmal daran interessiert, dass das Verfahren eingestellt werde, sagt SP-Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer. Als Präsidentin der Opferhilfe beider Basel ist ihr deren Sicht besonders vertraut. Für viele bedeutet der Prozess eine enorme emotionale Belastung. In der Güterabwägung zwischen den Interessen der Opfer und einer allfälligen Privilegierung von Reichen hat sich die SP für Erstere entschieden. Die Partei hat denn auch ihre Parlamentarier davon abgehalten, Vorstösse zu lancieren.

Wohl deshalb hat Jositsch darauf verzichtet, selbst aktiv zu werden, obwohl er Artikel 53 abschaffen oder zumindest einschränken möchte. Dies fordert auch Oberstaatsanwalt Brunner. Das Strafmass müsse zwingend gesenkt werden, beispielsweise auf ein Jahr. Das war ursprünglich so vorgesehen, doch das Parlament erhöhte den Rahmen auf zwei Jahre.

Gerichte entlasten

Hoffen können die Gegner von Artikel 53 auf die Revision des Strafgesetzbuches, die noch bis Ende Monat in der Vernehmlassung ist. Im Entwurf ist die Wiedergutmachung zwar unverändert drin, doch im Justizdepartement schliesst man nicht aus, dass aufgrund von kritischen Rückmeldungen in der Vernehmlassung auch Artikel 53 überarbeitet wird.

Statistisch gesehen fallen rund 95 Prozent aller Strafverfahren unter den Artikel. In der Praxis wird er aber eher selten angewendet, 2008 im Kanton Zürich gerade neunmal. Als Bremse wirken praktische Gründe: Bei den Strafbefehlen im Strassenverkehr etwa wären Verhandlungen über Wiedergutmachung viel zu aufwändig. Ursprünglich hat das Parlament den Artikel eingeführt, um die Gerichte zu entlasten.

az ausserdem zum Thema

Weiterführende Artikel finden Sie online.

■ RECHTSEXPERTE: «ANGST VOR FREISPRUCH NICHT UNBEGRÜNDET»

Die Angst des Finanzdepartements vor einem erneuten Freispruch Vekselbergs sei nicht unbegründet gewesen, sagt ein Strafrechtsexperte, der ungenannt bleiben will. Deshalb sei auch **der Bund an einem Vergleich interessiert gewesen.** Zwar gilt laut der Generalnorm im Börsengesetz, dass sich Inhaber von Beteiligungspapieren bei den Schwellen von 5, 10 und 20 Prozent des Aktienkapitals zu erkennen geben müssen. Vekselberg habe aber eine **spezielle Art von Sulzer-Optionen** gekauft. Diese waren laut einer Spezial-Verordnung der Bankenkommission (EBK) ausdrücklich nicht der Meldepflicht unterstellt. Der Experte vermutet, dass Vekselberg genau gewusst habe, was er tat. Erst nach Vekselbergs Coup hat die EBK **den Passus aus der Verordnung gestrichen.** (ROS)

Nachgefragt

«Man sollte das EFD loben»

Das EFD habe einen guten Deal gemacht, sagt der Berner Aktiensrechtsprofessor Peter V. Kunz. Trotzdem: Ist das Vorgehen nicht befremdend?
Peter V. Kunz: Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat sehr gescheit reagiert. Man wird sich gefragt haben: Was sollen wir Jahre in einen Prozess investieren, von dem wir nicht wissen, wie er ausgeht. Das EFD hat sich für einen schnellen Deal entschieden. Das ist in meinen Augen gescheit und richtig.

Weil er Geld in die Kasse spült?
Das EFD hat einen sehr guten Deal ausgehandelt. Im internationalen Vergleich ist die Summe von 10 Millionen Franken für ein Aktien-Vergehen ein absoluter Rekord. Das hat noch überhaupt nie gegeben.

Ist das Vorgehen in der Schweiz überhaupt legal?
Selbstverständlich. Diese Art von aussergerichtlicher Regelung kommt aus den USA. Sie heisst dort «Plea-Bargaining». Sie wird in den USA seit Jahrzehnten mit Erfolg angewendet. In der Schweiz ist das Verfahren noch ganz jung.

Ein Instrument, von dem vor allem Reiche profitieren …
Es ist ein sinnvolles Instrument. Man sollte da keine Berührungsängste haben.

Das Departement Merz hat also alles richtig gemacht?
Ich bin überrascht, wie scharf das EFD für diesen Deal kritisiert wird. Ich habe das erste Verfahren im Fall OC Oerlikon ebenfalls scharf kritisiert. Das EFD hat damals total dilettantisch und blamabel agiert. Im jetztigen Fall Sulzer sollte man das Departement Merz aber loben. Es hat einen guten Job gemacht.

Hat Herr Merz nicht einfach noch schnell reinen Tisch machen wollen, bevor er dann abtritt?
Nein, das hat damit nichts zu tun. Das EFD wollte die Sache einfach schnell vom Tisch haben, weil sie wohl auch gemerkt haben, dass die Beweislage nicht so gut ist, wie sie glaubten. Die Niederlage im ersten Prozess gegen Vekselberg dürfte das Ganze beschleunigt haben. Man muss auch wissen: In diesem Verfahren waren ganz andere Spitzenbeamte involviert als im ersten. (RSN)

Deutschland verlangt den Fingerabdruck

Bern/Berlin Deutschland plant für Nicht-EU-Bürger eine elektronische Aufenthaltskarte. Trotz der bilateralen Verträge mit der EU sind auch Schweizer davon betroffen. Der Bund prüft Schritte gegen das Vorgehen.

VON TOBIAS GAFAFER

Tausenden von Schweizern, die in Deutschland leben und arbeiten, droht ein Gang zur Ausländerbehörde. Dort sollen sie ihre Fingerabdrücke und ein Foto hinterlassen. Nötig macht dies die elektronische Aufenthaltskarte für Bürger aus Nicht-EU-Staaten wie den USA oder der Türkei, welche die Bundesrepublik einführen will.

Brisant: Trotz der bilateralen Verträge mit der EU brauchen auch Schweizer in Deutschland die Karte. Das bestätigt Hendrik Lörges, Sprecher des Bundesinnenministeriums in Berlin. Die Karte mit den biometrischen Daten ersetzt die Aufenthaltserlaubnis für Schweizer in Form einer Klappkarte. Grund für die Einführung ist eine EU-Verordnung, mit der die Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer in den 27-EU-Staaten harmonisiert werden.

Deutschland als EU-Einzelfall

Das Eidgenössische Departement des Äusseren (EDA) wurde von Deutschland im September über die Pläne informiert. Der Bund evaluiere derzeit die geplanten Massnahmen und deren Rechtslage, sagt EDA-Sprecher Georg Farago. «Zentral ist, dass die bilateralen Verträge mit der EU eingehalten werden und dass Deutschland seinen Verpflichtungen gegenüber der Schweiz nachkommt.»

Auch die Schweiz wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Schengen-Abkommens eine elektronische Aufenthaltskarte für Ausländer einführen. Laut EDA-Sprecher Farago wird diese aber nur für Staatsangehörige von Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raums nötig sein.

Schweizer Aussenpolitiker sind von den deutschen Plänen überrascht. Der Bundesrat müsse abklären lassen, ob die Staatsangehörigkeit wichtiger sei als die Mitgliedschaft im Schengen-Raum und die Personenfreizügigkeit, sagt die Präsidentin der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats, FDP-Parlamentarierin Christa Markwalder. Gröberes Geschütz fährt der SVP-Ständerat und Präsident der Parlamentarierdelegation Schweiz-Deutschland, Maximilian Reimann, auf. «Damit habe ich grosse Mühe. Als Schengen-Mitglied kann Deutschland uns nicht einfach mit den Türken gleichstellen.» Der Aargauer gibt zu bedenken, wie viele Deutsche in die Schweiz strömten und wie offen der Zugang für diese sei. «Ich erwarte von Deutschland wenn möglich ein Entgegenkommen.»

Spekulationen fehl am Platz

Wie verschiedene, vor allem deutsche Medien berichten, kommt Bewegung in den **zähen Streit zwischen Deutschland und der Schweiz** über verheimlichte Vermögen deutscher Steuersünder auf Schweizer Banken. Noch diesen Monat soll das **revidierte Doppelbesteuerungsabkommen** unterzeichnet werden, wie der Sprecher des deutschen Finanzministers Wolfgang Schäuble, Michael Offer, mitteilte. Offer wies zugleich eine Meldung des Nachrichtenmagazins «Focus» zurück, wonach sich eine spektakuläre Lösung abzeichne. (HB)

Senioren sollen sich gegen Grippe impfen lassen

Eine Grippeerkrankung ist alles andere als harmlos. In der Schweiz ist das Influenza-Virus jedes Jahr für mehrere hundert Todesfälle verantwortlich. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) rät deshalb Personen mit einem besonderen Risiko zur Impfung. Zu den Risikogruppen gehören ältere Menschen, chronisch Kranke, Schwangere ab dem vierten Monat, Frühgeborene sowie Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. Wer regelmässig Kontakt mit einer Risikogruppe hat, insbesondere Gesundheitspersonal und Familienangehörige, sollte sich ebenfalls impfen lassen, empfiehlt das BAG. Plakate, Broschüren und Inserate machen auf die Notwendigkeit einer Impfung aufmerksam. Das BAG unterstützt auch den nationalen Grippe-Impftag, der am 5. November stattfindet. (SDA)